

Allgemeine Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH

- nachfolgend „SWM“ genannt -

für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden ohne standardisiertes Lastprofil

- nachfolgend „Kunde“ genannt - mit elektrischer Energie

1 Bereitstellungs- und Lieferpflicht der SWM

- 1.1 Die SWM stellen dem Kunden elektrische Energie im vereinbarten Umfang an der Übergabestelle für die Dauer des Vertrags bereit und gewähren ihm dauernd die Möglichkeit, die Energie entsprechend den Regelungen dieses Vertrags zu nutzen. Die SWM können sich zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartnern bedienen.
- 1.2 Die SWM sind zur Lieferung nur verpflichtet, wenn der Stromlieferungsvertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht (als Nachweis hat der Kunde den SWM acht Wochen vor Lieferbeginn eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten vorzulegen, es sei denn, die SWM sind der bisherige Stromlieferant). Außerdem hat der Kunde spätestens acht Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Verbrauchsstelle erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, es sei denn, den SWM liegen diese Angaben bereits vor. Der Kunde ist insbesondere für die Datenqualität und -beschaffung verantwortlich. Kommt der Kunde seinen Obliegenheiten nach dieser Ziffer nicht oder nicht in ausreichender Form nach, so ist er verpflichtet, den SWM hieraus resultierende Schäden zu ersetzen.
- 1.3 Soweit erforderlich, werden die Vertragspartner spätestens acht Wochen vor Aufnahme der Stromlieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe des Kunden einen Fahrplan auf Basis von viertelstündlichen Mittelwerten der Wirkleistung erstellen und diesen bei Bedarf aktualisieren. Der Kunde wird die SWM nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen. Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Kunde, vorhersehbare Abweichungen gegenüber dem im Fahrplan zugrunde gelegten Verbrauch mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Änderung den SWM schriftlich mitzuteilen. Solche Abweichungen sind zum Beispiel: geänderte Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeittage, Brückentage, Testläufe. Sofern wesentliche nicht vorhersehbare Änderungen im Abnahmeverhalten eintreten, wird der Kunde die SWM unverzüglich unterrichten.
- 1.4 Die Belieferung durch die SWM kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Messlokation des Kunden über eine vom örtlichen Verteilnetzbetreiber anerkannte Messlokations-ID verfügt und einer Marktlokation mit einer vom örtlichen Verteilnetzbetreiber anerkannten Marktlokations-ID zugeordnet ist.
- 1.5 Soweit und solange die SWM an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung den SWM nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind, ruht die Verpflichtung zur Lieferung. Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWM von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, sofern die jeweiligen Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung Maßnahmen zur Störungs- oder Gefährdungsbeseitigung nach § 3 Abs. 2 bzw. §§ 14 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 EnWG treffen oder der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbricht.

2 Pflichten des Kunden, Verwendung der Elektrizität

- 2.1 Der Kunde gewährleistet, dass zum Inkrafttreten des Vertrags und für dessen Dauer
 1. für die Verbrauchsstelle(n) ein Netzanschlussvertrag zwischen dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber und dem Anschlussnehmer mit ausreichender Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung der über diesen Stromliefervertrag zu liefernden elektrischen Energie besteht und

2. zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber ein Anschlussnutzungsvertrag für die Verbrauchsstelle(n) des Kunden besteht, soweit nicht der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrags aufgrund der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) entbehrlich ist. Soweit ein Anschlussnutzungsvertrag für die Belieferung des Kunden erforderlich ist und nicht vorliegt, werden die SWM den Anschlussnutzungsvertrag im Namen und in Vollmacht des Kunden abschließen. Der Kunde bevollmächtigt hierzu die SWM, die notwendigen Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber in seinem Namen abzuschließen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen. Die Vollmacht wird vom Kunden gesondert unterzeichnet. Alternativ schließt der Kunde den Anschlussnutzungsvertrag mit dem Verteilnetzbetreiber mindestens 2 Wochen vor Lieferbeginn ab. Sollte es in diesem Fall wegen des verspäteten Abschlusses zur Verzögerung der Elektrizitätslieferung kommen, trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten.
- 2.2 Liegt eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vor oder entfällt diese, sind die SWM nicht zur Lieferung von Elektrizität verpflichtet. Ansprüche des Kunden bestehen nicht.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Stromlieferungsvertrags, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der SWM zu decken. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 ist die Bedarfsdeckung aus schon bestehenden Eigenanlagen des Kunden der Kraft-Wärme-Kopplung und aus erneuerbaren Energien sowie ferner Notstromaggregate, die ausschließlich der Sicherstellung des Bedarfes an elektrischer Energie bei Aussetzen der Versorgung durch die SWM dienen. Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Erhöhung des eigenerzeugten Stromanteils ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit den SWM abzustimmen.
- 2.4 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung der Energie an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SWM.
- 2.5 Wird elektrische Energie im Gegensatz zu behördlichen Bestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnommen, sowie vom Kunden im Gegensatz zu den Ziffern 2.3 und 2.4 verwendet, steht den SWM neben sonstigen Ansprüchen ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe zu, die jeweils von den SWM angemessen i.S.d. § 315 BGB festzusetzen ist.

3 Messung

- 3.1 Die von den SWM gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 3.2 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Veranlasst der Kunde eine Nachprüfung nicht bei den SWM, so hat er die SWM zugleich mit der Veranlassung zu benachrichtigen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der veranlassende Vertragspartner die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 3.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den SWM zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums und aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über

einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 3.4 Erfolgt die Messung für Wirk- und Blindarbeitsverbrauch über eine Messeinrichtung mit Lastgangerfassung, so werden die Leistungen und die Verbräuche in den vereinbarten Tarifzeiten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ermittelt.
- 3.5 Der Kunde und die SWM können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 3.6 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies den SWM unverzüglich mit.

4 Abrechnung und Bezahlung

- 4.1 Die SWM sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse für jede Verbrauchsstelle vorläufige Rechnungen zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende von den SWM festgelegten Abrechnungszeiträumen. Im Allgemeinen erfolgt sie jährlich, beginnend mit dem Abrechnungsmonat Januar, doch bleibt es den SWM vorbehalten, auch andere Abrechnungszeiträume festzulegen.
- 4.2 Die SWM bieten abweichend zu Ziffer 4.1 eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 4.4 berechnet.
- 4.3 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 4.4 berechnet.
- 4.4 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf www.swm.de veröffentlicht.
- 4.5 Die SWM sind berechtigt, vom Kunden monatlich vorschüssige Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe die SWM unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden festlegen.
- 4.6 Die Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem von den SWM angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sie sind ohne Abzug zu bezahlen. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die SWM über den gutgeschriebenen Betrag verfügen können. Fehler in den Rechnungen (siehe Ziffer 4.8) werden nach ihrer Klarstellung mit der nächstfolgenden Rechnung ausgeglichen.
- 4.7 Bei verspäteter Zahlung sind die SWM berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen.
- 4.8 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 4.9 Gegen Ansprüche der SWM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

5 Vorauszahlung

- 5.1 Die SWM sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

6 Sicherheitsleistung

- 6.1 Die SWM sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.
- 6.2 Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, dürfen die SWM die Lieferung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 6.3 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass:
 1. der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
 2. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind

3. die von den SWM über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhardt, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

- 6.4 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 6.5 Die SWM können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 6.6 Soweit die SWM Sicherheitsleistung verlangen, kann diese ausschließlich in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein internationales Rating von mindestens „AA“ verfügt, mit Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 6.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Dies ist frühestens dann der Fall, wenn der Kunde sich für einen Zeitraum von mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht mit einer Zahlung in Verzug befindet, es sei denn, andere Umstände begründen die Besorgnis, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

7 Unterbrechung der Stromlieferung

- 7.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Verteilnetzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Verteilnetzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 7.3 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 7.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8 Kündigung

- 8.1 In Fällen der Ziffer 7.1 sind die SWM berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 8.2 Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrags durch einen Dritten der Kunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes i.S.v. §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.

8.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

9 Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10 Änderungsvorbehalt

Die SWM sind berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden vorab mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitgeteilt. In diesen Fällen hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als vereinbart. Die SWM werden den Kunden darauf und auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung gesondert hinweisen.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

12 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

13 Datenspeicherung und Datenschutz

13.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von den SWM unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13.2 Die Datenschutzhinweise der SWM erhält der Kunde auf Anfrage kostenfrei in Papierform oder im Internet auf www.swm.de/datenschutz-versorgung.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Stand: 01.04.2021